

I M A  
INTERESSENGEMEINSCHAFT  
Ö S T E R R E I C H I S C H E R  
MUSEEN UND AUSSTELLUNGSHÄUSER

Wien, 14.11.2005

An: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at); [kzl.b@bmj.gv.at](mailto:kzl.b@bmj.gv.at)

*Betr: Entwurf UrhG-Nov 2005; BMJ-B8.118/0006-I 4/2005*

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessengemeinschaft österreichischer Museen und Ausstellungshäuser (IMA) begrüßt den Entwurf einer UrhG-Nov 2005, mit dem das gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Folgerecht nur im Mindestumfang umgesetzt wird. Die Auferlegung dieser Vergütungspflicht ist eine schwerwiegende weitere finanzielle Belastung der ohnehin schon sehr knappen Ankaufsbudgets der Sammlungen und trifft daher insbesondere die Förderung zeitgenössischer Kunst. Jede Ausdehnung dieser Zahlungsverpflichtung über den Mindeststandard könnte zudem zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft führen.

Zu § 16b Abs 2 des Entwurfs erlauben wir uns anzumerken, dass die dort vorgesehene Haftung der Vermittler als Bürge und Zahler nicht zwingend durch die FolgerechtsRL vorgegeben ist. Art 1 Abs 4 der Richtlinie überlässt es vielmehr den Mitgliedstaaten, eine solche Haftungserweiterung vorzusehen, ohne dabei jedoch die "Vermittler" anzusprechen. Der Begriff des "Vermittlers" ist sehr unscharf. Ist beispielsweise derjenige, der einen Sammler, der nach einem bestimmten Künstler fragt, an die mit dessen Vertretung betraute Galerie empfiehlt, bereits ein "Vermittler"? Es besteht die Besorgnis, dass die vorgeschlagene "Bürge und Zahler"-Haftung zu einem unkalkulierbaren und für die betreffenden unzumutbaren unbestimmten Haftungsrisiko, jedenfalls aber zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen könnte. Wir regen daher an, diese nicht zwingend vorgesehene Haftungserweiterung zu streichen.

Albertinaplatz 1, A-1010 Wien  
Tel: (+43/1) 53483-0 Fax: (+43/1) 533 76 97

Wir regen - im Sinne der beabsichtigten Umsetzung mit möglichst geringer Belastung - weiters an, von der Verlängerungsmöglichkeit des Art 8 Abs 3 FolgerechtsRL Gebrauch zu machen, sodass ein zusätzlicher Zeitraum von zwei Jahren zur Verfügung steht, bis das Folgerecht auch zugunsten der nach dem Tod des Künstlers anspruchsberechtigten Rechtsnachfolger anzuwenden ist.

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand



Dr. Klaus Albrecht Schröder  
Präsident